

**Stempelmarke zu 16,00 € anbringen**

Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke

Nummernkodex "Identificativo" (14 Ziffern)

An  
Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Wohnbau  
Amt für Wohnbauförderung  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen

E-Mail: [wohnbauforderung@provinz.bz.it](mailto:wohnbauforderung@provinz.bz.it)  
PEC: [wohnbauforderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it](mailto:wohnbauforderung.promozioneedilizia@pec.prov.bz.it)  
Tel. 0471 41 87 59

**Ansuchen um Verlängerung der Fertigstellungs-und/oder Besetzungsfrist  
der geförderten Wohnung**

Artikel 50 des Landesgesetzes vom 17.12.1998, Nr. 13

<b>A. Antragsteller/in</b>	
Vorname .....	Zuname .....
Geburtsort .....	Geburtsdatum .....
wohnhaft in der Gemeinde .....	
Fraktion/Straße .....	Nummer .....
<b>B. Vorhaben</b>	
Wohnbauakt Nr. ....	vom .....
<b>C. Angaben und Erklärungen</b>	
Der/Die Unterfertigte <b>ersucht um die Verlängerung</b> der Frist für die Fertigstellung und/oder Besetzung der geförderten Wohnung laut Artikel 50 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 bzw. laut Artikel 23, Absatz 5 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42.	
Mein Antrag wird folgendermaßen begründet: .....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
<b>D. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer auf digitalen Dokumenten</b>	
Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.	
<b>E. Unwahre oder unvollständige Erklärungen</b>	
Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – Im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.	

**F. Information gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.  
Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: <https://gefoerderter-wohnbau.provinz.bz.it/de/home> unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

Unterschrift

.....

.....

**Anlage**

Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Vor- und Rückseite)